



Sachstand

Aktuelle Zahlen zum Thema Flucht und Asyl

Asylverfahren, humanitäre Aufnahmen und Schutzgewährung sowie Einnahmen und Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland

Aktuelle Zahlen zum Thema Flucht und Asyl

Asylverfahren, humanitäre Aufnahmen und Schutzgewährung sowie Einnahmen und Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 155/22
Abschluss der Arbeit: 01.02.2023 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Aktuelle statistische Angaben	4
2.1.	Asylverfahren	4
2.1.1.	Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz, unionsrechtlichem subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverboten	4
2.1.2.	Laufende und im Laufe des Jahres 2022 abgeschlossene Asylverfahren	5
2.2.	Humanitäre Aufnahmen und Schutzgewährung außerhalb von Asylverfahren	5
2.2.1.	Von Deutschland aufgenommene Resettlement-Flüchtlinge	5
2.2.1.1.	2021	6
2.2.1.2.	2022	6
2.2.2.	Weitere humanitäre Aufnahmen und Schutzberechtigte	7
2.2.2.1.	Flüchtende aus der Ukraine	7
2.2.2.2.	Humanitäre Aufnahmen aus Afghanistan	8
2.2.2.3.	Weitere aktuelle Aufnahmeprogramme	9
2.3.	Binnenflüchtlinge	10
3.	Ausgaben der BRD im Bereich Flucht und Asyl	11
4.	Internationale finanzielle und technische Unterstützung	12

1. Einleitung

Der Sachstand beschäftigt sich mit aktuellen Fragen des Themenfelds Flucht und Asyl. Zunächst werden (unter 2.) aktuelle Zahlen zu Asylverfahren (2.1.), zu sonstigen humanitären Aufnahmen und Schutzgewährungen (2.2.) einschließlich Resettlementverfahren und besonderer Aufnahmeprogramme sowie zur Zahl der in Deutschland lebenden Binnenflüchtlinge (2.3.) dargestellt. Sodann wird auf die Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland im Bereich Flucht und Asyl eingegangen (3.). Zuletzt wird die finanzielle und technische Unterstützung skizziert, die Deutschland von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, anderen Staaten oder humanitären Organisationen bekommt oder diesen gewährt (4.).

2. Aktuelle statistische Angaben

Im Folgenden werden aktuelle statistische Angaben zur Anzahl von in Deutschland lebenden Personen mit internationalem oder nationalem asylrechtlichen oder humanitärem Schutz, zu den noch laufenden oder im Jahr 2022 abgeschlossenen Asylverfahren und zu den in Deutschland lebenden Binnenflüchtlingen dargestellt.

2.1. Asylverfahren

Zunächst werden statistische Angaben zu Asylverfahren in Deutschland wiedergegeben.

2.1.1. Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz, unionsrechtlichem subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverboten

Im Jahr 2021 konnte laut statistischen Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 61.074 Personen Asyl, Flüchtlingsschutz, unionsrechtlicher subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbote auf Grundlage von § 60 Abs. 5, 7 Aufenthaltsgesetz¹ (AufenthG) gewährt werden. Die Verteilung im Einzelnen kann der folgenden Tabelle entnommen werden:²

Entscheidung über Asylantrag	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familien-Asyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5, 7 AufenthG
Insgesamt	1.226	32.065	22.996	4.787

1 [Aufenthaltsgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847).

2 BAMF, [Schlüsselzahlen Asyl 2022](#), Januar 2023, S. 2.

Im Jahr 2022 wurde 130.400 Personen im Rahmen des Asylverfahrens Schutz zuerkannt, davon im Einzelnen:³

Entscheidung über Asylantrag	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familien-Asyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5, 7 AufenthG
Insgesamt	1.937	40.911	57.532	30.020

2.1.2. Laufende und im Laufe des Jahres 2022 abgeschlossene Asylverfahren

Aus einer Veröffentlichung des BAMF zu den Schlüsselzahlen im Themenbereich Asyl ergeben sich folgende statistische Angaben zur Zahl der Registrierungen von Asylsuchenden, der gestellten Asylanträge und der laufenden Asylverfahren im Jahr 2022:⁴

2022 wurden laut Informationen des BAMF 252.422 Asylsuchende in Deutschland registriert. Die Registrierung ist von der Stellung eines Asylantrags zu unterscheiden. Im Jahr 2022 stellten 244.132 Personen einen Asylantrag, wobei es sich in 217.774 Fällen um einen Erstantrag in Deutschland handelte und bei 26.358 Personen um einen Folgeantrag. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 136.448 laufende Asylverfahren beim BAMF anhängig, davon 126.263 Erstanträge und 10.185 Folgeanträge. Das BAMF konnte im Laufe des Jahres 2022 über 228.673 Asylanträge entscheiden.

2.2. Humanitäre Aufnahmen und Schutzgewährung außerhalb von Asylverfahren

Im Wege des sog. Resettlements (§ 23 Abs. 4 AufenthG) werden Flüchtlinge aus anderen Zufluchtsstaaten nach Deutschland umgesiedelt (dazu sogleich unter 2.2.1.).

Ferner erfolgen Aufnahmen von Schutzsuchenden und Schutzgewährungen auf Grundlage von Aufnahmeprogrammen des Bundes (§ 23 Abs. 2, 3 AufenthG) und der Länder (§ 23 Abs. 1 AufenthG), Einzelaufnahmen durch den Bund in besonderen Fällen (§ 22 AufenthG) und die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG. Zu diesen Aufnahme- und Schutzformen wird unter 2.2.2. näher auf statistische Angaben zu Flüchtenden aus der Ukraine (2.2.2.1.), Aufnahmeprogrammen für Personen aus Afghanistan (2.2.2.2.) und sonstigen Aufnahmeprogrammen der Bundesländer (2.2.2.3.) eingegangen.

2.2.1. Von Deutschland aufgenommene Resettlement-Flüchtlinge

Unter dem Begriff „Resettlement“ wird die dauerhafte Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die bereits in einem Erstzufluchtsstaat aufgenommen wurden, in einem zur

3 BAMF, [Schlüsselzahlen Asyl 2022](#), Januar 2023, S. 2.

4 BAMF, [Schlüsselzahlen Asyl 2022](#), Januar 2023, S. 1 und 2.

Aufnahme bereiten Drittstaat verstanden. Es geht dabei insbesondere um Flüchtlinge, die im Rahmen des Resettlement-Verfahrens des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) als Flüchtlinge angesehen und wegen eines Resettlementbedarfs umgesiedelt werden.⁵

2.2.1.1. 2021

Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) weist für 2021 insgesamt 5370 nach Deutschland umgesiedelte Personen aus.

Die Angabe bei Eurostat dürfte sich auf diejenigen Personen beziehen, die im Rahmen des EU-Resettlements in Deutschland aufgenommen wurden. So reisten nach Angaben des BAMF im Rahmen des EU-Resettlements insgesamt 2.377 Flüchtlinge nach Deutschland ein (1.136 Personen aus dem Libanon, 436 Personen aus Kenia, 403 Personen aus Jordanien und 111 Personen aus dem Niger sowie 291 Personen aus Ägypten).⁶ Aus der Türkei reisten im Jahr 2021 ferner insgesamt 2.192 Flüchtlinge im Rahmen der EU-Resettlementaufnahme ein. Des Weiteren reisten im Rahmen des EU-Resettlements über die Landesaufnahmeprogramme der Bundesländer Schleswig-Holstein, Brandenburg und Berlin im Jahr 2021 insgesamt 731 Flüchtlinge nach Deutschland ein (429 Personen aus Ägypten für Schleswig-Holstein, 204 Personen aus Jordanien für Brandenburg und 101 Personen aus dem Libanon für Berlin). Über das gemeinschaftlich durch die Bundesrepublik Deutschland und zivilgesellschaftliche Organisationen getragene Pilotprogramm mit dem Namen „Neustart im Team – NesT“⁷ reisten im Jahr 2021 zudem insgesamt 69 Flüchtlinge ein.

2.2.1.2. 2022

Eurostat weist noch keine konkreten Zahlen für die Einreisen nach Deutschland im Rahmen des EU-Resettlements im Jahr 2022 aus.

Deutschland hat im Rahmen des EU-Resettlementprogramms für das Jahr 2022 die Aufnahme von bis zu 6.000 Plätze zugesagt. Diese umfassen laut Angaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI)

- bis zu 2.500 Resettlement-Plätze des Bundes für Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlose Flüchtlinge aus den Erstzufluchtländern Ägypten (bis zu 800 Personen), Jordanien (bis zu 400 Personen), Kenia (bis zu 350 Personen), Libanon (bis zu 700 Personen) und Niger (bis zu 250 Personen),⁸

5 Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat, [Resettlement und humanitäre Aufnahmen](#), 2022.

6 BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2021, [EU-Resettlementprogramm für den Zeitraum 2020 bis 2021](#), S. 77.

7 Im Rahmen des NesT-Programms können Personen aus Erstzufluchtstaaten aufgenommen werden, deren Flüchtlingseigenschaft vorab durch den UNHCR festgestellt wurde; vgl. zu den Einzelheiten das offizielle Internetportal [„Neustart im Team“](#), herausgegeben durch den Deutschen Caritasverband e. V., 2022.

8 BMI, [Anordnung für das Resettlement - Verfahren 2022 vom 24.03.2022](#).

- bis zu 200 Plätze für das staatlich-gesellschaftliche Pilotprogramm "Neustart im Team (NesT)",⁹.
- bis zu 3.000 Plätze im Rahmen des Humanitären Aufnahmeprogramms zur Aufnahme von syrischen und staatenlosen Flüchtlingen aus der Türkei¹⁰ (auf Grundlage der EU-Türkei Erklärung) sowie
- für Aufnahmen aus dem Libanon und Jordanien bis zu 100 Plätze für ein Landesaufnahmeprogramm Berlins und 200 Plätze für ein Landesaufnahmeprogramm Brandenburgs.¹¹

2.2.2. Weitere humanitäre Aufnahmen und Schutzberechtigte

Neben den unter 2.1. genannten Schutzformen, die im Rahmen eines Asylverfahrens geprüft werden, und der Aufnahme aus dem Ausland im Wege des Resettlements (2.2.1.) gewährt Deutschland auch weitere Formen (nationalen) humanitären Schutzes. Dieser umfasst zum einen humanitäre Aufenthaltstitel, die bereits in Deutschland aufhältigen Personen gewährt werden können, wie im Falle der Flüchtlinge aus der Ukraine (dazu 2.2.2.1.).

Zum anderen erfolgen humanitäre Aufnahmen aus Staaten, in denen akute Krisen oder Krieg herrschen, und auch aus Anrainer- und Zufluchtsstaaten (dazu 2.2.2.2. und 2.2.2.3.).¹² Zusammenfassende statistische Angaben dazu, wie viele Personen im Jahr 2022 über die Aufnahmeprogramme des Bundes und der Bundesländer in Deutschland insgesamt Aufnahme gefunden haben, sind bislang nicht veröffentlicht. Im Folgenden kann nur auf diejenigen statistischen Angaben zu 2022 (und teilweise auch den Vorjahren) eingegangen werden, die bereits veröffentlicht sind und im Rahmen dieses Sachstandes recherchiert werden konnten.

2.2.2.1. Flüchtende aus der Ukraine

Flüchtlinge aus der Ukraine müssen wegen der Aktivierung¹³ der Massenzustrom-Richtlinie¹⁴ der EU in Deutschland nicht das offizielle Asylverfahren durchlaufen, sondern erhalten einen aufenthaltsrechtlichen humanitären Schutz auf Grundlage von § 24 AufenthG.¹⁵ Bis zum 3. Januar 2023

9 BMI, [Anordnung für das Pilotprogramm NesT im Resettlement-Verfahren 2022 vom 01.07.2022](#).

10 Vgl. BMI, [Anordnung für die Humanitäre Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei vom 17.01.2022](#).

11 BMI, [Resettlement und humanitäre Aufnahmen](#), 2022; vgl. auch BAMF, [Das Bundesamt in Zahlen 2021](#), S. 78.

12 Vgl. BMI, [Resettlement und humanitäre Aufnahmen](#), 2022.

13 Rat der Europäischen Union, Pressemitteilung 04.03.2022, [Ukraine: Rat beschließt einstimmig vorübergehenden Schutz für Kriegsflüchtlinge](#).

14 [Richtlinie 2001/55/EG](#) des Rates vom 20.07.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, Amtsblatt EU 2001 L 212 S. 12.

15 BAMF, Informationsportal „[Germany4Ukraine](#)“, Registrierung, Aufenthaltserlaubnis und Asyl, 2023.

wurden 1.046.742 Personen (bis 24. Januar 2023: 1.052.877) im Ausländerzentralregister dokumentiert, welche seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind und deren Einreise einen Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine aufweist.¹⁶

2.2.2.2. Humanitäre Aufnahmen aus Afghanistan

Eine weitere Form des humanitären Schutzes soll im Rahmen des sogenannten Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan für nach der Machtübernahme der Taliban 2021 besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen gewährt werden.¹⁷ Geplant ist in diesem Kontext die Aufnahme von über 40.000 besonders gefährdeter Menschen und ihrer Familienangehörigen. Darunter fallen 24.800 ehemalige Ortskräfte der Bundesrepublik und ihre Angehörigen sowie 15.300 Menschen, die wegen ihres zivilgesellschaftlichen Engagements für eine freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet sind.¹⁸ Im Dezember 2022 erging eine Aufnahmeanordnung des BMI (§ 23 Abs. 2, 3 i.V.m. § 24 AufenthG), wonach das BAMF monatlich bis zu 1.000 Personen eine Aufnahmezusage erteilt. Darauf beruhende Aufnahmen sind bislang jedoch noch nicht erfolgt.

Ferner gibt es derzeit Aufnahmeprogramme der Bundesländer für Menschen aus Afghanistan. Das Landesaufnahmeprogramm Hessen sieht ein Kontingent für die Aufnahme von 1.000 Afghanen vor.¹⁹ Am 4. November 2022 hat das BMI auch das erforderliche Einvernehmen für das Landesaufnahmeprogramm Thüringens zur Aufnahme von Personen aus Afghanistan erteilt, die in Thüringen lebende Angehörige haben.²⁰ Den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages liegen keine Informationen vor, ob bereits Einreisen nach Hessen oder Berlin auf Grundlage der genannten Landesaufnahmeprogramme erfolgt sind.

Über Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder hinaus können aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland auch Einzelaufnahmen nach § 22 AufenthG erfolgen. Seit der Machtübernahme der Taliban und dem NATO-Abzug im August 2021 erfolgt die Evakuierung von afghanischen Ortskräften auf Grundlage von Aufnahmezusagen nach § 22 Satz 2 AufenthG oder von Ausnahmevisa nach § 14 Abs. 2 AufenthG.²¹ Bis Mitte Oktober 2022 hatte die Bundesregierung insgesamt 38.100

16 Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Kurzmeldung vom 03.01.2023 und 24.01.2023, [Aktuelle Zahlen aus dem Ausländerzentralregister](#), (Zahlen werden laufend aktualisiert).

17 BMI/Auswärtiges Amt, [Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan](#).

18 BMI/Auswärtiges Amt, Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan, [Aufnahmeanordnung vom 19.12.2022](#).

19 Grüne Fraktion Hessen, Pressemeldung vom 13.10.2022 „[Hessen legt eigenes Landesaufnahmeprogramm auf. Hilfe für afghanische Flüchtlinge](#)“. Einzelheiten werden veröffentlicht durch Regierungspräsidium Gießen, [Landesaufnahmeprogramm für Flüchtlinge aus Afghanistan](#).

20 Freistaat Thüringen, Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge, [Aktuelle Informationen. Afghanistan](#), Stand 24.01.2023. Vgl. zu den Voraussetzungen der Aufnahme im Einzelnen die [Anordnung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 04.11.2022](#).

21 BAMF, [Aufnahme ehemaliger Ortskräfte und gefährdeter Personen aus Afghanistan](#).

Personen eine Aufnahme in Deutschland zugesagt; 26.000 Ortskräfte und besonders gefährdete Personen aus Afghanistan konnten bereits nach Deutschland einreisen.²²

2.2.2.3. Weitere aktuelle Aufnahmeprogramme

Auf Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG haben einige Bundesländer weitere Aufnahmeprogramme für Flüchtlinge aufgelegt. Insbesondere verfügen Berlin,²³ Brandenburg,²⁴ Bremen,²⁵ Hamburg,²⁶ Schleswig-Holstein²⁷ und Thüringen²⁸ über besondere Landesaufnahmeprogramme für Schutzsuchende aus Syrien, die sich noch in Syrien oder bereits in anderen Staaten aufhalten.²⁹

Im Land Berlin wurden 2022 im Rahmen des „Landesaufnahmeprogramms Libanon“ 109 syrische Personen aus dem Libanon aufgenommen; 2023 sollen weitere 300 Menschen aufgenommen werden.³⁰ Zudem können seit 2013 syrische und seit 2017 auch irakische Flüchtlinge, die in Berlin leben, die Aufnahme ihrer Angehörigen beantragen.³¹ Die Frist zur Beantragung der Aufnahme

-
- 22 BMI, Pressemitteilung vom 17.10.2022, [Besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen erhalten Schutz in Deutschland](#).
- 23 Land Berlin, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Pressemitteilung vom 20.09.2022, [Sicherer Hafen: Berlin beschließt Fortführung des Landesaufnahmeprogramms Libanon](#); Landesamt für Einwanderung Berlin, [Aufnahmeregelung für syrische und irakische Flüchtlinge mit Verwandten in Berlin](#).
- 24 Land Brandenburg, Ministeriums des Innern und für Kommunales, [Anordnung](#) gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre im Land Brandenburg lebenden Verwandten beantragen (Allgemeine Weisung im Ausländerrecht Nr. 04/2022) vom 13.12.2022 (Geltung befristet bis 31.12.2023).
- 25 Freie Hansestadt Bremen, der Senator für Inneres, [Erlass e21-04-01 Aufnahme syrischer Verwandter vom 06.04.2021](#) (Die Anordnung sieht ein Kontingent für 100 nahe Familienangehörige von in Bremen lebenden syrischen Flüchtlingen vor, die nicht im Rahmen des Familiennachzugs nach dem AufenthG einreisen können.).
- 26 Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, [Hamburger Aufnahmeprogramm](#) sowie die Verlängerung der Aufnahmeanordnung bis zum 30. November 2023 durch die [Anordnung Nr. 02/2022 vom 09.12.2022](#).
- 27 Vgl. die Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen (L-AAO), Sechzehnte Verlängerung bis 31.12.2023, veröffentlicht etwa bei Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., [MSIFSIGSH: Verlängerung Syrien-Angehörigen-Aufnahme](#).
- 28 Freistaat Thüringen, Ministerium für Inneres und Kommunales, Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen. [Anordnung](#) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 10.09.2013, Az.: 24-2072-4/2013; Antragsfrist verlängert bis 31.12.2024, siehe Freistaat Thüringen, Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge, [Familiennachzug](#), Dezember 2022.
- 29 Vgl. auch die Übersicht bei Caritas, Resettlement, [Humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder](#).
- 30 Land Berlin, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Pressemitteilung vom 22.06.2022, [Humanitäres Hilfsprogramm: Berlin nimmt 108 geflüchtete Syrerinnen und Syrer aus dem Libanon auf](#) und Pressemitteilung vom 20.09.2022, [Sicherer Hafen: Berlin beschließt Fortführung des Landesaufnahmeprogramms Libanon](#).
- 31 Landesamt für Einwanderung Berlin, [Aufnahmeregelung für syrische und irakische Flüchtlinge mit Verwandten in Berlin](#).

wurde bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.³² Statistische Angaben zur Aufnahme von Angehörigen irakischer und syrischer Flüchtlinge in Berlin liegen den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages nicht vor.

Nach Schleswig-Holstein konnten seit 2013 bis Ende Februar 2022 insgesamt 2.275 syrische Geflüchtete über das „Landesaufnahmeprogramm Syrien“ einreisen.³³ Das Land hat im Jahr 2021 zudem im Rahmen des „Landesaufnahmeprogramms 500“ (LAP 500) 426 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, vor allem Frauen und Kinder, aus Ägypten und Äthiopien aufgenommen.³⁴ Für 2022 war eine Einreise einer achtköpfigen Familie im Rahmen des LAP 500 anvisiert. Den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages liegen keine Informationen vor, ob diese und weitere Einreisen im Rahmen des LAP 500 im Jahr 2022 stattgefunden haben.

2.3. Binnenflüchtlinge

Der Begriff der Binnenflüchtlinge oder auch der Binnenvertriebenen (englisch: „Internally displaced persons“) ist nicht völker-, unionsrechtlich oder im deutschen Recht definiert. Dennoch werden darunter international übereinstimmend Personen verstanden, die gezwungen wurden, ihre Heimat oder den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu verlassen, und die dabei keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben.³⁵ Mittlerweile werden neben internationale oder interne bewaffnete Konflikte und allgemeinen Gewaltsituationen sowie schweren und andauernden Menschenrechtsverletzungen auch Naturkatastrophen sowie entwicklungs- und infrastrukturebedingte Zwangsumsiedlungen als Ursache für Binnenvertreibung anerkannt.³⁶ In Deutschland führten Naturkatastrophen wie insbesondere 2021 die Flut im Ahrgebiet dazu,³⁷ dass 17.000 Personen in Deutschland als Binnenvertriebene betrachtet werden.³⁸

-
- 32 Laut Angaben des Landesamts für Einwanderung Berlin erfolgte die Verlängerung durch Anordnung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 21.10.2022, vgl. Fn. 31.
- 33 Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, [Die Landesaufnahmeprogramme in Schleswig-Holstein](#), 25.03.2022.
- 34 Schleswig Holstein, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, [Innenministerium informiert interessierte Kommunen über Landesaufnahmeprogramm – neue Perspektiven für gefährdete Frauen und Kinder](#), 12.11.2021 (das Landesaufnahmeprogramm wird dort als „LAP SH“ abgekürzt) sowie Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge, [Zuwanderung in Schleswig-Holstein Monatlicher Bericht Dezember 2021](#), 14.01.2022, S. 3 (das Landesaufnahmeprogramm wird dort als „LAP 500“ bezeichnet).
- 35 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fachbereich WD 2, [Aktueller Begriff Nr. 99/09](#) zum Thema „Binnenvertriebene“, 18.11.2009.
- 36 Ebenda; siehe auch UNHCR, [Binnenvertriebene](#) unter Verweis auf die UN-Leitlinien für Binnenvertriebene, [Guiding Principles on Internal Displacement](#), E/CN.4/1998/53/Add.2.
- 37 The Internal Displacement Monitoring Centre, [Global Report on Internal Displacement 2022, S. 48](#) (Spotlight – Germany: Floods trigger the highest displacement in years).
- 38 The Internal Displacement Monitoring Centre, [Global Report on Internal Displacement 2022, S. 45](#) (Europe and Central Asia Internal displacements in 2021).

3. Ausgaben der BRD im Bereich Flucht und Asyl

Der Finanzplan des Bundes für den Zeitraum von 2022 bis 2026³⁹ weist die „flüchtlingsbezogenen Belastungen“ des Bundeshaushalts aus. Diese umfassen die Kosten des Bundes für Maßnahmen zur Fluchtursachenbekämpfung, für die Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren, für Integrationsleistungen, für Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren und für flüchtlingsbezogene Entlastungen der Länder und Kommunen.

	Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023
Gesamt	21,6 Mrd. €	22,2 Mrd. €	16,9 Mrd. €
Fluchtursachenbekämpfung	9,8 Mrd.	8,7 Mrd.	7,9 Mrd.
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren	1,0 Mrd.	1,1 Mrd.	1,1 Mrd.
Integrationsleistungen	2,3 Mrd.	2,6 Mrd.	2,0 Mrd.
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren	5,4 Mrd.	5,3 Mrd.	5,4 Mrd.
Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen	3,0 Mrd.	4,5 Mrd.	0,4 Mrd.

Im Bundeshaushalt 2022⁴⁰ sind auch die Ausgaben für soziale Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII angegeben. Diese beliefen sich für das Jahr 2021 auf 8.336.096 Mrd. Euro und für das Jahr 2022 auf 8.375.800 Mrd. Euro. Allerdings gehören nicht nur Flüchtlinge und humanitär Schutzberechtigte zu den Leistungsberechtigten für Sozialhilfe nach SGB XII, weshalb die ausgewiesenen Summen nicht insgesamt „flüchtlingsbezogen“ sind.

Für die flüchtlingsbezogenen Belastungen der Bundesländer sind keine zusammenfassenden Auswertungen für das Jahr 2022 ersichtlich. Das Statistische Bundesamt weist für das Jahr 2021 Ausgaben der Bundesländer von insgesamt 4.120.775 Euro für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus.⁴¹

39 Finanzplan des Bundes 2022 – 2026, [BT-Drucksache 20/3101](#), S. 45 (zu den einzelnen Kategorien vgl. die Tabelle „Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2026“).

40 Bundesministerium der Finanzen (BMF), [Bundeshaushalt für das Jahr 2022](#), S. 41.

41 Statistisches Bundesamt (Destatis), [Asylbewerberleistungen. Bruttoausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben nach Bundesländern und im Zeitvergleich](#), 2023. Die Bundeszentrale für politische Bildung kann ebenfalls nur diese Ausgaben der Bundesländer in einer Auswertung für die Jahre 2014 bis 2020 näher beziffern, vgl. [Zahlen zu Asyl in Deutschland. Asylbedingte Kosten und Ausgaben](#), 19.04.2022.

4. Internationale finanzielle und technische Unterstützung

Der Bundeshaushalt 2022 sieht Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Asyl- und Migrationsfonds (AMIF) für das Jahr 2020 in Höhe von 43,402 Mio. Euro vor.⁴² Laut Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wurden aus dem AMIF im Jahr 2021 80,8 Mio. Euro vereinbart. Weitere finanzielle Unterstützung Deutschlands durch die EU, UN oder andere Akteure ist nicht ersichtlich.

Einzelheiten zur finanziellen und technischen Unterstützung von Geflüchteten und Aufnahmeländern durch die Bundesregierung können dem Internetangebot des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung⁴³ (BMZ) und des Auswärtigen Amtes⁴⁴ (AA) entnommen werden.

Die Rubrik „Fluchtursachenbekämpfung“ in der unter 3. abgebildeten Tabelle zu den flüchtlingsbezogenen Ausgaben aus dem Bundeshaushalt umfasst laut Angaben des BMF auch finanzielle Unterstützung, die Deutschland an die EU, die UN, andere Staaten oder humanitäre Organisationen leistet.⁴⁵

Die Bundesregierung hat nach Auskunft des AA für das Jahr 2022 insg. 3,2 Milliarden Euro für humanitäre Hilfe zur Verfügung gestellt. Der UNHCR veröffentlicht jeweils aktuelle Zahlen zu den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln.⁴⁶ Danach hat der UNHCR im Jahr 2022 536,3 Millionen US-Dollar von Deutschland erhalten.⁴⁷ Die Gesamtsumme des UNHCR umfasst nach Auskunft des AA Beiträge aus den humanitären Mitteln des AA und des „Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein“ (DAFI)-Stipendienprogramms des AA und des BMZ. Das AA selbst beziffert die Auszahlungen an UNHCR im Jahr 2022 mit 438.576.438 Euro und im Jahr 2021 mit 385.669.967 Euro. Neben UNHCR und UNRWA erhalten weitere Programme zugunsten von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen anderer humanitärer Organisationen finanzielle Unterstützung durch Deutschland, wie zum Beispiel die umfangreiche Förderung des Welternährungsprogramms⁴⁸ („World Food Programme“ – WFP). Diese Anteile lassen sich aber nach Auskunft des AA im Einzelnen nicht weiter aufschlüsseln.

42 BMF, [Bundeshaushalt für das Jahr 2022](#), Titel 0603 „Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene“, Position 272 02, S. 107.

43 Insbesondere in der Rubrik „[Flucht](#)“.

44 Insbesondere in der Rubrik „[humanitäre Hilfe](#)“.

45 Vgl. auch die Antwort der Bundesregierung vom 19.07.2022 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (BT-Drs. 20/2326), [BT-Drs. 20/2845](#), (insb. Vorbemerkung und Antwort auf Frage 1).

46 UNHCR, [Spenderprofile 2022](#).

47 UNHCR, Spenderprofile, [Germany](#), 2022.

48 Überblick über die teils mehrjährigen Förderprogramme zugunsten des WFP bei BMZ, [Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen](#), 16.06.2022.

Darüber hinaus hat das AA in einer Pressemitteilung vom 23. Juni 2022 beziffert, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) weitere 113 Mio. Euro von Deutschland erhalten hat.⁴⁹ Dabei entfallen nach Angaben des AA Auszahlungen in Höhe von 94.350.000 Euro auf das Jahr 2021 und 90.851.118 Euro auf das Jahr 2022.

* * *

49 Auswärtiges Amt, [Pressemitteilung zur Unterstützung von Palästina-Flüchtlingen](#), 23.06.2022.